

Pressemitteilung des JUMEN e.V.

30-11-2020

OVG Berlin-Brandenburg verwehrt Kindernachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – JUMEN kämpft weiter für das Recht auf Familie

Berlin Die Kläger, zwei Söhne, stammen aus Afghanistan. Der Vater floh 2015 nach Deutschland und erhielt im Mai 2016 den subsidiären Schutz. Seine Frau und vier Kinder (damals 4, 12, 17 und 22 Jahre) beantragten im Sommer 2016 ihre Visa bei der Botschaft. Im Sommer 2017, während der Aussetzung des Familiennachzuges, wurde einer der Söhne volljährig. Die Mutter und die minderjährigen Geschwister haben inzwischen ein Visum erhalten und befinden sich in Deutschland.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 23.11.2020 die Berufung der Söhne abgelehnt, da einer der Söhne nicht mehr minderjährig sei und im Zeitpunkt der Antragstellung der Familiennachzug ausgesetzt war. Für beide besteht kein Härtefall. Die Revision wurde nicht zugelassen. JUMEN koordiniert die Prozessführung und begleitet gemeinsam mit der Anwältin der Familie Nizaqete Bislimi-Hošo den Fall vor Gericht und durch die Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht. Der Fall wird finanziell unterstützt durch den Rechtshilfefonds von Pro Asyl.

Hierzu erklärt Sigrun Krause, Juristin und Kooperationsanwältin bei JUMEN:

„Das OVG hat hier einen wichtigen Moment verpasst, grundlegende Rechtsfragen zu klären: **Dabei spielt weiterhin die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Aussetzung des Familiennachzuges von März 2016 bis Juli 2018 eine wichtige Rolle**, welche das OVG nicht beanstandet hat. Diese Auffassung teilen wir weiterhin nicht, denn **inzwischen sind viele Familien wegen der Aussetzung seit fünf Jahren getrennt**. Mit der Frage der Vereinbarkeit mit dem Recht auf Familie und dem Diskriminierungsverbot muss sich spätestens das Bundesverfassungsgericht beschäftigen.“

„Offen bleibt, ob der Gesetzgeber bei der Neuregelung diejenigen vom Kindernachzug ausschließen wollte, die während der Aussetzung volljährig wurden. Darauf geht das OVG in seiner Pressemitteilung nicht ein. **Es ist zu bezweifeln, dass der Gesetzgeber den Kindernachzug nach der Aussetzung auch endgültig ausschließen wollte**. Das hätte der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren diskutieren und abwägen müssen, um das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.“

„Dass das OVG hier keine Revision zum Bundesverwaltungsgericht zulässt, ist ärgerlich und überrascht uns: **Bereits das Verwaltungsgericht hatte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfragen bejaht und neben der Berufung bereits die Sprungrevision zugelassen.** Warum das OVG die Fragen jetzt nicht mehr für klärungsbedürftig hält, ist absolut nicht nachvollziehbar. Wir kennen mehrere Fälle mit diesem Schicksal. Für sie kommt eine Klärung nun oft zu spät.“

„Die Familie verliert wieder wertvolle Zeit, nachdem sie gehofft hatte, bald vereint zu sein. So macht man die Menschen müde. Diese Hinhaltenaktik kennen wir inzwischen in vielen Bereichen beim Familiennachzug. **Damit wird das Recht auf Familie für Geflüchtete komplett ausgehöhlt.**“

„Die Gründe für die Entscheidung liegen uns noch nicht vor. Sobald dies der Fall ist, werden wir weitere Rechtsmittel prüfen.“

Weitere Informationen zum Fall: <https://jumen.org/fall-08-walid/>

Pressemitteilung des OVG Berlin-

Brandenburg: <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse/pressemitteilungn/2020/pressemitteilung.1021208.php>

Ansprechpartnerin: Jasmin Asaad über presse@jumen.org